

Statuten „Förderverein Generationenwohnen-Bern-Solothurn“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Generationenwohnen-Bern-Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein versteht sich als gemeinnütziges Kompetenzzentrum für alle Bereiche des Generationenwohnens: Generationen leben mit einander statt neben einander. Er bezweckt die Verbreitung dieses Gedankengutes in der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Er setzt sich insbesondere dafür ein, dass das Modell Generationenwohnen in bestehenden und neuen Siedlungen im Raum Bern-Solothurn realisiert wird.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden muss,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person kann diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung anfechten.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Jahresberichte und Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Budgets
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Revision der Statuten
- Entscheid über Rekurs eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Berichterstattung an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Aufträge an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Mittel und Rechnungswesen

Art. 20

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen und sind ausschliesslich dem Vereinszweck gemäss Art. 2 dieser Statuten gewidmet.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 14. März 2016 in Bern genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2017 geändert.

Im Namen des Vereins:

Bern, den 2. Mai 2017

Das Präsidium:

(Christoph Graf)

Ein weiteres Vorstandsmitglied:

(Jürg Sollberger)